

Förderprogramm Inhouse-Seminare

Richtlinien für die Bezuschussung von Inhouse-Seminaren für ehrenamtlich tätige Organisationen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Karlsruhe unterstützt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Inhouse-Seminare für ehrenamtlich tätige Organisationen. Ziel der Förderung ist es, den inneren Betrieb der Organisation zu optimieren, insbesondere den Erwerb der dafür notwendigen rechtlichen und finanzrechtlichen Kenntnisse zu ermöglichen, die Gewinnung von Mitgliedern, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Sponsorinnen und Sponsoren zu optimieren sowie Qualifikationen für Leitungsaufgaben zu vermitteln.
- 1.2. Für die Förderung gelten diese Grundsätze sowie insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, besteht auf die Förderung nach diesen Grundsätzen kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Karlsruhe.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Grundsätze betroffen sein können.

- 1.3. Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.
- 1.4. Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe für ehrenamtlich bzw. freiwillig Engagierte werden subsidiär gewährt. Andere mögliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Organisationen wie zum Beispiel Vereine, eingetragene Vereine, Vereine in Gründung, Stiftungen, Verbände, Initiativen und Selbsthilfegruppen, die ehrenamtlich tätig sind, gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO verfolgen und ihren Sitz in Karlsruhe und/oder einen Engagementsschwerpunkt in Karlsruhe haben.
- 2.2. Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die für diesen Zweck bereits Mittel von der Stadt Karlsruhe oder anderen öffentlichen Stellen erhalten.

- 2.3. Von Ziff. 2.2 sind Jugendorganisationen und Organisationen, die für junge Menschen Seminare durchführen, ausgenommen. Insbesondere sollen die Zuschussmöglichkeiten gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung des Landes Baden-Württemberg (Landesjugendplan – LJP) sowie des Stadtjugendausschusses e. V. Karlsruhe für den Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) in Anspruch genommen werden.
- 2.4. Die Stadt Karlsruhe behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben vor. Dabei haben die Antragstellenden mitzuwirken.
- 2.5. Von den Antragstellenden wird vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der Inhouse-Seminare gewährleistet ist. Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.
- 2.6. Sind Förderanträge für dieselben Maßnahmen bei anderen Stellen gestellt worden, behält sich die Stadt Karlsruhe eine Kontaktaufnahme mit diesen Stellen vor.

3. Zuschussfähige Seminare

- 3.1. Zuschussfähig sind die Seminare der Referentinnen und Referenten aus dem Fortbildungsprogramm für Ehrenamtliche, die das Büro für Mitwirkung und Engagement des Amts für Stadtentwicklung anbietet, aber als Inhouse-Seminare der ehrenamtlich tätigen Organisation stattfinden. Die Kurse können sowohl als Web-Seminare als auch Präsenzveranstaltungen angeboten werden.
- 3.2. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse betragen:

- a) 210,00 Euro für ganztägige Seminare mit mindestens sechs Stunden Dauer,
- b) 200,00 Euro für Seminare mit mindestens vier Stunden Dauer,
- c) 100,00 Euro für Seminare und Vorträge mit weniger als vier Stunden Dauer.
- d) Die maximale Zuschusshöhe pro antragstellende Organisation und Jahr beträgt 600,00 Euro.
- e) Die Zuschüsse werden maximal in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

4. Antragstellung und Auszahlung

- 4.1. Antragsempfängerin ist die Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Büro für Mitwirkung und Engagement, Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe.
- 4.2. Der Antrag ist vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich zu stellen.
- 4.3. Bei der Antragstellung ist anzugeben:
 - a) Name und Anschrift der Organisation
 - b) gemeinnütziger Zweck der Organisation gemäß § 52 AO
 - c) Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bzw. der Ansprechpartnerin
 - d) Thema und Referentin beziehungsweise Referenten des Seminars aus dem Fortbildungsprogramm des Büros für Mitwirkung und Engagement
 - e) Datum des Seminars

- f) Erklärung, dass keine anderen Zuschüsse von der Stadt Karlsruhe oder anderen öffentlichen Stellen gewährt werden (hiervon ausgenommen sind Jugendorganisationen und Organisationen, die für engagierte junge Menschen Seminare durchführen)
- g) Kontodaten der zuschussempfangenden Organisation.

4.4. Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

4.5. Der Zuschussbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises an die zuschussempfangende Organisation überwiesen.

4.6. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Verwendungsnachweis

5.1. Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- a) Kopie der Rechnung der Referentin beziehungsweise des Referenten
- b) Kopie der Teilnahmeliste
- c) auf Verlangen weitere Unterlagen (z. B. Seminarunterlagen).

5.2. Ein weiterer Antrag wird erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis eines beantragten und bereits durchgeführten Seminars vorgelegt wurde.

6. Pflichten der zuschussempfangenden Organisation

- 6.1. Die Buchung der Referentin beziehungsweise des Referenten obliegt ausschließlich der zuschussempfangenden Organisation, ebenso wie die organisatorische Durchführung des Seminars, wie z. B. Bereitstellung eines Raumes, der benötigten Medien, Einladung der Teilnehmenden etc.
- 6.2. Die zuschussempfangende Organisation weist die Referentinnen und Referenten auf deren Verpflichtung zur Abgabe von Steuern und Sozialversicherung hin.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien gelten ab dem 20. Februar 2023.